

22. April 2021

Lebenshilfe im Nürnberger Land · Postfach 100 454 · 91194 Lauf a. d. Pegnitz

An die Eltern, Angehörigen und Sorgeberechtigten und die Bewohner*innen unserer Wohneinrichtungen

Aktuelle Entwicklungen in den Einrichtungen des gemeinschaftlichen Wohnens der Lebenshilfe Nürnberger Land

Zum Thema:

Corona – Anpassungen des Hygienekonzepts unserer Wohneinrichtungen an die aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI)

Liebe Eltern, Angehörige, Sorgeberechtigte und Bewohner*innen,

wir alle ersehnen eine Rückkehr zur Normalität, zu einem freien Bewegen ohne Einschränkungen, ohne Masken, ohne Abstandsregelungen. Wir sehnen uns nach natürlichen zwischenmenschlichen Begegnungen in der Familie, bei der Wahrnehmung von Freundschaften, in der Freizeit, im Urlaub, beim Einkaufen.

Alle Beteiligten, die nicht in Einrichtungen des gemeinschaftlichen Wohnens leben, werden zustimmen, dass gerade unsere Bewohner*innen ein besonders schweres „Corona-Jahr“ hinter sich haben.

Erinnern wir uns nur an die Einschränkungen der Besuchsregelungen, die für die Menschen mit Beeinträchtigung (und ihre Familien) in besondere Weise schmerzlich und schwer zu verkraften waren. Es bedeutete - trotz aller Bemühungen um Ablenkung durch unsere so großartig engagierten Kolleg*innen - zunächst Isolation (Kohorten Isolation – Wohn-/Außenwohngruppe) und Verlust von vertrauten zwischenmenschlichen Kontakten (Eltern, Geschwister, Partner, Angehörige, Bewohner anderer Wohn-/Außenwohngruppen).

**Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung Kreisvereinigung
Nürnberger Land e. V.**

Geschäftsleitung
Dennis Kummarnitzky
Betriebswirt, MBA

Bankverbindungen
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE33 7605 0101 0240 1404 00
SWIFT-BIC SSKNDE77

Raiffeisen
Spar+Kreditbank eG Lauf
IBAN DE67 7606 1025 0000 3209 35
SWIFT-BIC GENODEF1LAU

Zentralfinanzamt Nürnberg
St.-Nr.: 241/109/70389

Amtsgericht Nürnberg VR 30460

Hauptverwaltung*
Interdisziplinäre Frühförderstelle*
Medizinisch Therapeutischer Fachdienst*
Reittherapiezentrum*
Inklusive Kindertagesstätten*
Förderzentrum geistige Entwicklung
Dr. Bernhard Leniger Schule
Heilpädagogische Tagesstätte
Schulvorbereitende Einrichtung
Moritzberg-Werkstätten*
Förderstätten am Haberloh*
Wohnstätten*
Außenwohngruppen*
Ambulant Unterstütztes Wohnen*
Tagesstruktur für Senioren*
Familiientlastender Dienst/OBA
Stiftung

Hinzu kommt, dass die Bewohner*innen nicht nur in ihrem Arbeits- und Förderumfeld Mund-Nasenschutz-/FFP2 Masken tragen und tragen, sondern dies auch im privaten Lebensumfeld der Wohn-/Außenwohngruppe eingefordert werden musste und teilweise noch wird.

Für uns verantwortliche Leitungen in den Einrichtungen des gemeinschaftlichen Wohnens ist es stets eine Gratwanderung zwischen Wahrung der persönlichen Rechte und Wünsche der Bewohner*innen und der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben lt. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Empfehlungen des RKI und den Vorgaben der FQA (Fachaufsicht für Pflege und Qualität) adäquat zu handeln und ein qualitativ gutes Betreuungs- und Versorgungsangebot in diesen besonderen Zeiten aufrecht zu erhalten, das sowohl den Bedürfnissen und Wünschen der Menschen in den Einrichtungen als auch den uns auferlegten Vorgaben gerecht wird.

Endlich ist es lt. 12. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Empfehlung des RKI vom April 2021 zum Infektionsschutz u.a. in Einrichtungen der Behindertenhilfe wieder möglich und zulässig, das Hygiene und Besuchskonzept zu öffnen. Die konkreten Schritte haben wir im Folgenden für Sie zusammengestellt.

1. Soziale Kontakte innerhalb der Einrichtungen

- Bei Kontakten von Bewohner*innen untereinander kann innerhalb der Wohngruppe/ Außenwohngruppe auf das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (MNS) verzichtet werden. Dies gilt auch für Gruppenaktivitäten innerhalb der Wohn-/Außenwohngruppe. Die Wohngruppen sind als Lebensgemeinschaften zu bewerten.
- Wohngruppenübergreifende Aktivitäten im gemeinschaftlichen Wohnen (innerhalb einer Einrichtung) sind auch ohne Einhaltung des Abstandsgebotes wieder möglich.
- Das RKI gibt hierzu den Hinweis, dass idealerweise von den Beteiligten ein MNS getragen werden sollte.
- Außerhalb der Einrichtung gelten auch für unsere Bewohner*innen die gesetzlichen Vorgaben (z.B. Tragen einer FFP-2-Maske während des Einkaufs/in öffentlichen Verkehrsmitteln usw.)
- Mitarbeiter*innen tragen im Kontakt zu den Bewohner*innen oder Kolleg*innen weiterhin den medizinischen MNS (sog. OP-Masken) – auf eigenen Wunsch können Mitarbeiter*innen auch

FFP2-Masken benutzen, die wir selbstverständlich auch in ausreichender Menge vorhalten.

- Besteht der Verdacht auf eine Covid-19-Infektion oder wurde diese nachgewiesen, ist es unsere Pflicht, gem. gesetzlichen Vorgaben und den Umsetzungsempfehlungen des RKI erneut unser Hygiene- Besuchskonzept auf die dafür gegebenen Vorgaben anzupassen. In diesem Fall würden wir Sie gesondert über die jeweiligen Details informieren.

2. Besuche in den Einrichtungen

Wir freuen uns sehr, dass wir nun wieder Besuche in den Räumlichkeiten (Zimmer) der Bewohner*innen ermöglichen können. Bitte beachten Sie dabei jedoch unbedingt folgende gesetzliche und daraus resultierende organisatorische Vorgaben:

- Bitte melden Sie Ihren Besuch **rechtzeitig vorher telefonisch** bei den Mitarbeiter*innen der Wohn-/Außenwohngruppe an – nur so können wir gewährleisten, dass sich pro Tageszeit nur eine begrenzte Anzahl an Besuchern in der Einrichtung aufhalten.
- Bei Betreten der Einrichtung ist nach wie vor
 - ein Nachweis über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen.
Dabei darf die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests **oder** POC-Antigentests jeweils **höchstens 48 Stunden** vor dem Besuch vorgenommen worden sein und muss die aktuell geltenden Anforderungen des RKI erfüllen. Neu: dies kann laut Vorgaben auch ein vor der Einrichtung durch den Besucher (im Beisein von Personal der Einrichtung) selbst durchgeführter Selbsttest sein. Hierfür können wir allerdings weder personelle noch räumliche Ressourcen zur Verfügung stellen und wir bitten dieses Vorgehen falls gewünscht vorher anzumelden.
 - eine Registrierung der Besucher erforderlich - die Daten werden nach Regelung des Datenschutzes nach spätestens 30 Tagen vernichtet.
 - Während der Dauer des Besuches ist vom Besucher derzeit gesetzlich verpflichtend durchgängig eine FFP-2-Maske zu tragen.
- Wir bitten Sie unbedingt, das Bewohnerzimmer auf direktem Weg aufzusuchen; ein Aufenthalt mehrerer Personen aus unterschiedlichen Haushalten in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen bzw. Wohngruppen/ Außenwohngruppen ist aktuell nicht möglich und daher auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Selbstverständlich können die bestehenden Kontaktmöglichkeiten wie Heimfahrten, Spaziergänge und Fensterkontakte wie bisher im vollen Umfang in Anspruch genommen werden – sobald sich weitere Änderungen in den gesetzlichen Vorgaben ergeben, informieren wir Sie wie gewohnt umgehend.

Wir müssen Sie darauf aufmerksam machen, dass das RKI auf ein erhöhtes Infektionsrisiko für nichtgeimpfte Personen (Bewohner*innen) hinweist und für diese auch weiterhin das Tragen von MNS empfiehlt.

3. Teststrategie in den Einrichtungen gemeinschaftlichen Wohnens

Neben den oben beschriebenen Vorgaben erfüllen wir auch die vom Gesetzgeber geforderte Teststrategie in Form von anlassbezogenen Schnelltests z.B. wenn ein*e Bewohner*in Symptome einer Covid-19-Infektion zeigt. Im Weiteren finden in unseren Wohneinrichtungen auch in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Testungen von Bewohne*innen statt, sofern uns das Einverständnis des Betroffenen selbst /sowie je nach Einwilligungsvorbehalt auch des/der gesetzliche*r Betreuer*in vorliegt. - dabei konzentrieren wir uns hauptsächlich auf „Heimfahrts- und Urlaubsrückkehrer“ mit Übernachtung.

Die POC- Tests werden in der Regel von unseren med. Fachdiensten durchgeführt.

Wir bieten auch unseren Mitarbeiter*innen die aktuell von den Gesundheitsbehörden vorgegebenen zwei Testungen pro Woche direkt an ihrem Arbeitsplatz durch unsere med. Fachdienste an.

Ergänzend möchten wir darüber informieren das seit kurzem auch die betreuten Beschäftigten in unseren Moritzberg-Werkstätten regelmäßig mittels Schnelltest auf eine möglicherweise unerkannte Infektion mit Covid-19 getestet werden – die Information an den betreffenden Personenkreis erfolgte direkt über die WfbM.

Wir freuen uns, dass wir – wenn auch mit kleinen Schritten - unserer Bewohner*innen wieder etwas mehr Normalität und Lebensqualität in ihrem privaten Lebensumfeld ermöglichen können.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen schönen, sonnigen Frühling

Mit freundlichen Grüßen


Dennis Kummarnitzky
Geschäftsführer


Hanne Hauck
Fachbereichsleitung Wohnen u. Senioren

